

Historische Betrachtung des Zensus

Volkszählungen haben in der Menschheitsgeschichte eine lange Tradition. Sie lassen sich bereits um 2700 v. Chr. in Ägypten nachweisen.

Im Römischen Reich gab es seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. alle fünf Jahre Volkszählungen und Erhebungen über die Einkünfte der römischen Bürger. Jedem sollte die biblische Geschichte des Neuen Testaments bekannt sein – hier wird über die vom römischen Kaiser Augustus befohlene Volkszählung berichtet. Laut dem Lukasevangelium hatte der Kaiser angeordnet, dass sich jeder in seinem Herkunftsort in die Steuerlisten einzutragen habe. Aus diesem Grund seien Maria und Josef nach Bethlehem gereist, wo Jesus Christus geboren wurde.

Aber auch im Alten Testament werden zwei Volkszählungen ausführlich geschildert. Im Mittelalter gab es in Europa wenige Volkszählungen. Die erhobenen Daten waren oft ungenau, so dass Angaben zur Bevölkerung meist nur Rekonstruktionen und nicht überlieferte Zahlen sind.

In Mitteleuropa haben die Städte, beispielsweise im Jahre 1449 Nürnberg, den Versuch von Volkszählungen unternommen. Bei den später durchgeführten landesweiten Zählungen wurde die Zahl der Feuerstellen ermittelt, wodurch sich die Bevölkerung über eine geschätzte durchschnittliche „Anzahl der Personen pro Feuer“ ermitteln ließ. Zürich führte ab 1634 regelmäßig, alle sechs Jahre, Volkszählungen durch.

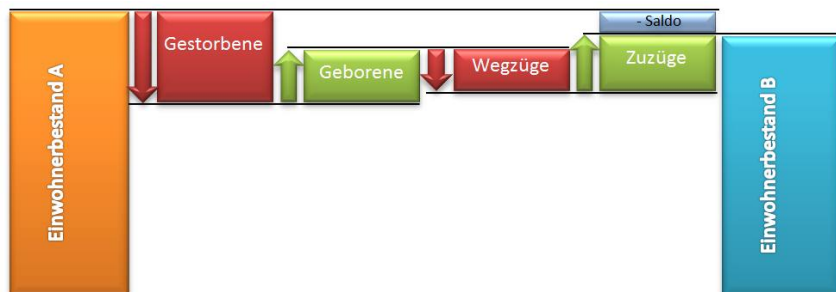
Aus unserer Heimat: Eine Geschichte über „Lieb und Finger“ - als einmal Volkszählung im Lande war, fiel das wachsame Auge des Gesetzes auch auf die beiden o.g. Wohnungslosen. Die Volkszählungsformulare forderten von jedem Bürger genaue Angaben über Straße und Hausnummer. Da aber die Höhle im Göltzschtal über keinerlei Wohnungs- und Straßenverzeichnis verfügt, traf man im Greizer Rathaus die folgende Entscheidung - man steckte die beiden am Tag der Zählung für eine Nacht ins Gefängnis, zählte sie als Häftlinge und schenkte ihnen am nächsten Tag wieder die Freiheit.



Eines haben alle Volkszählungen gemein - es ging und geht in jedem Fall um die Bestimmung der Lasten (Steuerlast, Waffendienst etc.) für die Bevölkerung.

Die Amtliche Einwohnerzahl vor dem Zensus 2011

Die Bevölkerungszahl wurde in den vergangenen Jahrzehnten auf Grundlage angeordneter Volkszählungen fortgeschrieben. Die letzte Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung auf dem Gebiet der neuen Bundesländer ist datiert vom 31.12.1981. Am 3.10.1990 erfolgte eine Festschreibung des Bevölkerungsstandes lt. Zentralem Einwohnerregister nach Gemeinden, Alter und Geschlecht, was als Volkszählungsersatz angesehen wurde.



Fortgeschrieben werden die von den Standesämtern registrierten Geburten und Sterbefälle (natürliche Bevölkerungsbewegung) sowie die von den Meldebehörden erfassten Zu- und Fortzüge einschließlich der Abmeldungen von Amts

wegen (räumliche Bevölkerungsbewegung, auch Wanderung genannt) sowie Staatsangehörigkeitswechsel, welche monatlich an das Statistische Landesamt gemeldet werden. Berücksichtigt werden auch Bestandskorrekturen aufgrund nachträglich berichteter Meldedfälle.

Zur Bevölkerung zählen bei der Fortschreibung alle Personen, die im ausgewiesenen Gebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

Auswertung des Einwohnerregisters der Stadt Plauen

Die kommunale Statistikstelle Plauen sammelt zum Zwecke kleinräumiger Auswertungen anonymisierte Melderegisterdaten. Es stehen Daten aus den Jahren 2003 bis 2012 zur Auswertung zur Verfügung. Der Bevölkerungsbestand kann auf 2 verschiedenen Wegen ermittelt werden.

1. Bevölkerungsbestand = Stichtagszahl

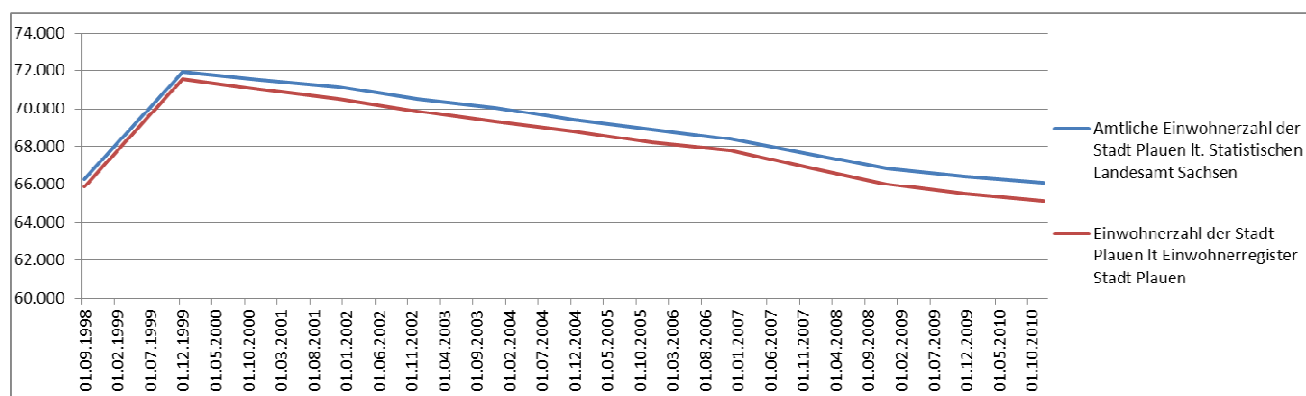
Einwohnerbestand / Jahr	Statistisches Landesamt	Statistikstelle Plauen	Differenz	% Differenz
2003	70.070	69.326	744	1,06%
2004	69.422	68.829	593	0,85%
2005	68.892	68.247	645	0,94%
2006	68.430	67.799	631	0,92%
2007	67.613	66.877	736	1,09%
2008	66.870	66.044	826	1,24%
2009	66.412	65.507	905	1,36%
2010	66.098	65.139	959	1,45%
2011	64.321	64.813	-492	-0,76%
2012	64.115	64.586	-471	-0,73%

Anders als die amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes wird die Einwohnerzahl des Melderegisters nicht errechnet, sondern aus den, zum Stichtag des Datenabzuges registrierten Personen, festgestellt.

Diese Zahl dient dazu, zeitnah Erkenntnisse über Veränderungen im Bevölkerungsbestand zu registrieren.

Die Bestandszahlen zwischen Statistischem Landesamt und Einwohnerregister entwickelten sich ähnlich. Allerdings war der aus dem Melderegister zu erkennende Bevölkerungsverlust über die Jahre deutlich höher als der im Statistischen Landesamt

errechnete. Zum 31.12.2010 waren im Einwohnerregister der Stadt Plauen 959 weniger Einwohner registriert.



2. Fortschreibung des Bewegungssaldos

Die Statistikstelle errechnet die Bevölkerungszahl durch Fortschreibung der Bewegungssalden analog des vom Statistischen Landesamt angewandten Ermittlungsverfahrens.

Hierbei werden, beginnend mit einer Startzahl (dies kann die amtliche Einwohnerzahl des StaLA vom 31.12.2003 oder die Melderegisterstichtagszahl vom 31.12.2003 sein) die natürlichen und räumlichen Bevölkerungsbewegungsdaten saldiert.

Diese Berechnungsart dient dazu die Gründe der Bestandsveränderungen festzustellen und Prognoseberechnungen durchzuführen. Die Bestandszahlen und die Bewegungszahlen zu einem einheitlichen Bild zu verrechnen, ist mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

Der Zensus 2011

In der Vergangenheit haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils eigene Volkszählungen durchgeführt, die aufgrund unterschiedlicher Fragenkataloge nur schwer oder gar nicht miteinander vergleichbar waren. Auch die unterschiedlichen Erhebungsstichtage bzw. -zeiträume wichen erheblich voneinander ab.

Eine traditionelle Volkszählung inklusive einer Gebäude- und Wohnungszählung wurde in den alten Bundesländern zum letzten Mal 1987, in den neuen Bundesländern 1981 durchgeführt. Eine Gebäude- und Wohnungszählung fand in den neuen Bundesländern im Jahr 1995 statt.

Ziel des Zensus 2011 war zum einen die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen. Zum anderen wurden im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie der Gebäude- und Wohnungszählung entsprechend der EU-Vorgaben zum Merkmalsumfang wichtige Strukturinformationen erhoben, welche einen Überblick ermöglichen, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten.

Zur Durchführung des Zensus 2011 wurde in Deutschland erstmals die Methode eines registergestützten Zensus angewandt. Dabei wurden, im Unterschied zur Volkszählung 1987 bzw. 1981, nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern soweit wie möglich in Verwaltungsregistern vorhandene Daten für statistische Zwecke genutzt. Zur Gewinnung von Angaben, für die es keine Register gibt, wurden in Sachsen 8,8 Prozent aller Personen im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis befragt.

Als Basis zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl wurden die kommunalen Melderegister zum Stichtag 9. Mai 2011 ausgezählt. Die in den Melderegistern enthaltenen Über- und Untererfassungen wurden statistisch durch qualitätssichernde Maßnahmen bereinigt. Durch die Lieferung der Melderegisterauszüge zum 9. August 2011 wurden einerseits Personen ermittelt, die zum Stichtag bereits in der Gemeinde zu zählen waren, aber in den Abzügen der Melderegister zum 9. Mai 2011 noch nicht enthalten waren. Andererseits wurden maschinell Personen bereinigt, die zum Stichtag schon am neuen Wohnort angemeldet, aber am alten Wohnort noch nicht abgemeldet waren.

Im Rahmen der Mehrfachfallprüfung wurden postalisch alle Personen zu ihrem aktuellen Wohnstatus befragt, die in den Einwohnermelderegistern ausschließlich mit Nebenwohnung erfasst waren (§ 15 ZensG 2011).

Haushaltebefragung

In Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern diente die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis der statistischen Bereinigung der Angaben aus den Melderegistern.

Im Rahmen der Haushaltsstichprobe wurden in Sachsen ca. 380 000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Die Befragung wurde durch rund 5 000 Erhebungsbeauftragte (Interviewer/innen) durchgeführt. Diese wurden durch die örtlichen Erhebungsstellen ausgewählt und umfangreich geschult. Für die Befragung mussten maximal 46 Fragen beantwortet werden.

Die Auskunftspflichtigen hatten folgende Möglichkeiten zur Erteilung der Auskunft:

1. Im Interview mit dem Erhebungsbeauftragten (Dauer ca. 20 Minuten). Dieser musste sich durch einen Erhebungsbeauftragtenausweis legitimieren, der nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegolten hat. Die Befragten waren jedoch nicht verpflichtet dem Erhebungsbeauftragten Eintritt in Ihre Wohnung zu gewähren. Stattdessen konnten sie
2. den Fragebogen entgegennehmen, selbstständig ausfüllen und an die örtliche Erhebungsstelle senden bzw. dort abgeben oder
3. sie führten die Beantwortung im Internet durch.

Nachdem die Haushaltebefragung nahezu abgeschlossen war, erhielt ein Teil der sächsischen Bevölkerung im Rahmen der Wiederholungsbefragung erneut Besuch von einem Interviewer. Da diese Befragung als statistische Kontrolle diente und die Qualitätsbewertung der Zensusergebnisse als Ziel hatte, war das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen für die Durchführung zuständig. Es mussten lediglich 9 der 46 Fragen beantwortet werden, u. a. zu Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit. Die einzelnen Befragten mussten keine Konsequenzen bei abweichenden Angaben befürchten, da lediglich die Gesamtbewertung der abweichenden Angaben von Interesse war. Mit Hilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens wurden für die Wiederholungsbefragung aus den ca. 90 000 Anschriften der Haushaltebefragung rund 4 000 Anschriften ausgewählt, an denen die Bewohner und Bewohnerinnen erneut befragt wurden.

In Sachsen wurden rund 920 Einrichtungen wie z. B. Studenten- und Seniorenheime mit ca. 60000 Bewohnern durch Interviewer befragt. Diese Erhebungsbeauftragten wurden durch die örtlichen Erhebungsstellen ausgewählt und umfangreich geschult. Die meisten Auskunftspflichtigen erhielten einen einfachen Erhebungsbogen mit 11 Fragen, die der

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen dienten. Einzelne Befragte wurden zusätzlich in die umfassendere Haushaltsstichprobe einbezogen. Dieser Fragebogen umfasste bis zu 46 Fragen.

An den ausgewählten Stichprobenanschriften wurden die dort lebenden Personen durch die Erhebungsbeauftragten festgestellt (Existenzfeststellung). Durch den Abgleich mit den beim Statistischen Bundesamt geführten Referenzdatenbestand wurden dann die Karteileichen und Fehlbestände festgelegt. Abschließend erfolgte dann die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse unter Berücksichtigung der Karteileichen und Fehlbestände. Als Ergebnis wurde die Haupt- und Nebenwohnsitzbevölkerung einer Gemeinde zum Zensusstichtag ermittelt. Nach Abzug der Personen mit Nebenwohnsitz wurde die amtliche Einwohnerzahl zum 9. Mai 2011 festgestellt.

Seit dem 31.05.2013 sind die neuen Einwohnerzahlen veröffentlicht und durch die Gemeinden sofort vollziehbar. Ein ggf. eingelegter Einspruch hatte keine aufschiebende Wirkung. Die Stadt Plauen hat gegen die Zahlen keinen Einspruch eingelegt. Die Fortschreibung der Einwohnerzahl ab dem Stichtag erfolgt nach der bisherigen Verfahrensweise. Die geltenden „Vor-Zensus-“ Einwohnerzahlen, vom Stichtag bis zum 31.12.2012, wurden bereits korrigiert.

Die amtliche Einwohnerzahl wirkt sich in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften aus. Eine entsprechende Liste wurde den Gemeinden vom SSG zugearbeitet. Diese ist ebenso im Mitarbeiterportal <Infos aus den Bereichen> <Wahlen und Statistik> Statistikstelle hinterlegt.

 [2013-05-31 Zensus 2011 - SSG Mitteilung - Auswirkungen Zensus.pdf \(67,8 kB\)](#)

 [2013-05-31 Zensus 2011 - SSG Mitteilung - Auswirkungen Zensus Rechtsnormen.xls \(434,2 kB\)](#)

Die Zensusergebnisse wurden auf der Internetseite des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Bei allen Veröffentlichungen der amtlichen Statistik in Deutschland gilt, dass die Einzelangaben der Befragten grundsätzlich geheim zu halten sind. Die Methode der Geheimhaltung verändert bereits die Einzeldaten an sich so, dass diese die Zensusergebnisse in ihrer Struktur noch genau wiedergeben, aber keinen Rückschluss auf Einzelfälle mehr erlauben.

Veröffentlicht wurden Datenblätter (Download als PDF) für die Bundesrepublik, den Freistaat, die Landkreise und die Gemeinden, Informationen über die Bevölkerung und die Gebäude- und Wohnraumzählung (GWZ) sowie insgesamt die frei zugängliche Zensusdatenbank.

Die Bevölkerungsangaben stehen nach Grundmerkmalen zu Verfügung

Grundmerkmale sind:

1. Geschlecht
2. Verschiedene Altersgruppen
3. Familienstand
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

Die Bevölkerungsangaben nach sozioökonomischen Grundmerkmalen

1. Bevölkerung nach Migrationshintergrund, Altersgruppen und Geschlecht
2. Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Merkmalen zum Migrationshintergrund und Geschlecht

3. Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Merkmalen zum Migrationshintergrund und Staatsangehörigkeit
4. Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Merkmalen zum Migrationshintergrund und Altersgruppen
5. Bevölkerung nach Art des höchsten allgemein bildenden Schul- und Ausbildungsabschlusses für Personen ab 15 Jahren und Geschlecht
6. Bevölkerung nach Art des höchsten allgemein bildenden Schul- und Ausbildungsabschlusses für Personen ab 15 Jahren und Staatsangehörigkeit
7. Bevölkerung nach Art des höchsten allgemein bildenden Schul- und Ausbildungsabschlusses für Personen ab 15 Jahren und Altersgruppen
8. Bevölkerung nach erwerbsstatistischen Merkmalen und Geschlecht
9. Bevölkerung nach erwerbsstatistischen Merkmalen und Staatsangehörigkeit
10. Bevölkerung nach erwerbsstatistischen Merkmalen und Altersgruppen
11. Kennzahlen zur Erwerbstätigkeit (in %)

Die Gebäude- und Wohnraumzählung

1. Gebäude mit Wohnraum und darin befindliche reine Wohnungen nach Gebäudemerkmale
2. Wohngebäude und darin befindliche reine Wohnungen nach Gebäudemerkmale und Eigentümer
3. Wohngebäude und darin befindliche reine Wohnungen nach Gebäudemerkmale und Baujahr
4. Reine Wohnungen in Wohngebäuden nach Gebäude- und Wohnungsmerkmalen und Nutzungsart
5. Wohngebäude und darin befindliche reine Wohnungen am 9. Mai 2011 und 30. September 1995 nach Gebäudemerkmale
6. Reine Wohnungen in Wohngebäuden am 9. Mai 2011 und 30. September 1995 nach Wohnungsmerkmalen

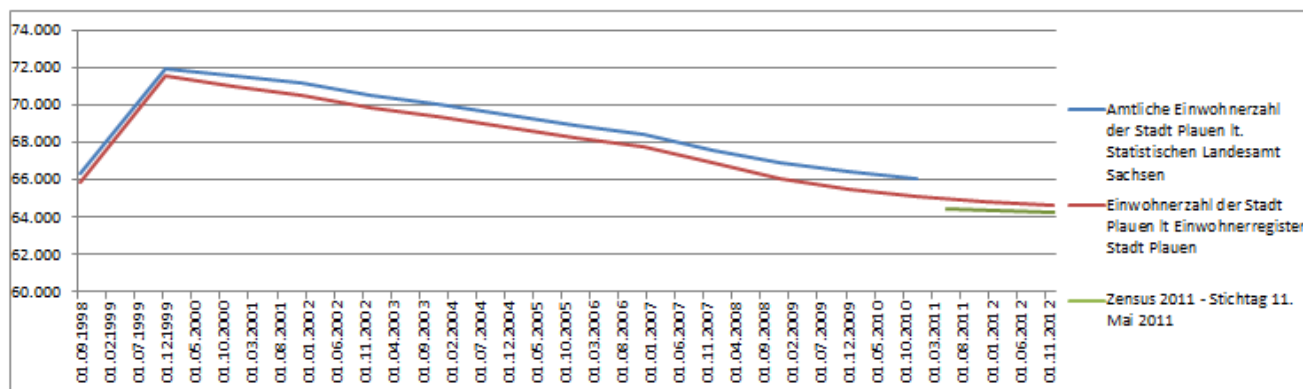
In Zahlen ausgedrückt

Plauen hat mit der Bekanntgabe der Zensusergebnisse, rückwirkend ab dem 9.5.2011,
64.468 Einwohner.

Somit hat die Stadt Plauen gegenüber der vorangegangenen amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag, 9.5.2011, **1.438 Einwohner** weniger.

Gegenüber dem Einwohnerbestand des Melderegisters ergibt sich ein anderes Bild. Hier haben wir zum Stichtag, bezogen auf die erste Registerauswertung nach dem Zensusstichtag,
512 Einwohner weniger.

Bundesweit wurde eine um 1,85 % geringere Einwohnerzahl ermittelt. Sachsen hat mit 2 % Einwohnerverlust gegenüber der vorherigen amtlichen Einwohnerzahl 0,15% mehr verloren als der Bundesdurchschnitt. Der Vogtlandkreis hat mit 1,3%, 0,7% weniger Einwohner verloren als Sachsen im Durchschnitt. Plauen hat mit 2,2% Einwohnerverlust durchschnittlich 0,2 % mehr Einwohner verloren als Sachsen und 0,9% mehr als der Vogtlandkreis.



Grafische Darstellung der Einwohnerentwicklung – Vergleich amtliche Einwohnerzahl mit Melderegister

Zur Qualität der Zahlen

Die Methode der Datenerhebung wurde über einen langen Zeitraum ausgiebig von Fachleuten der statistischen Landesämter und renommierter Institutionen vorberaten. Der Registerauswertungen sind eine Reihe von Tests und Datenabgleichen vorangegangen. Adressdaten wurden abgeglichen, um die Datenbanken verschiedener Herkunft zu verknüpfen.

Die zwei Datenabzüge des Melderegisters erfolgten über eine Schnittstelle des Softwareherstellers nach Vorgaben des Statistischen Landesamtes.

Die Haushaltstichprobe wurde mit von der Erhebungsstelle ausgesuchten und geschulten Interviewern durchgeführt. Im Gegensatz zu anderen Erhebungsstellen gab es in Plauen keine Probleme mit unzuverlässigen Interviewern – im Gegenteil möchte wir uns an dieser Stelle noch einmal dafür bei allen Beteiligten bedanken für Ihre Bemühungen und das manchmal erlittene verbale Ungemach.

Das Ergebnis des Zensus, welches auf der Grundlage eines vorher gesetzlich festgelegten Erhebungsmodells ermittelt wurde, wird durch die Stadtverwaltung nicht angezweifelt. Warum die Stadt Plauen über diesen Zeitraum so viele Einwohner verloren hat, obwohl die registrierten Veränderungen an das Statistische Landesamt gemeldet wurden, kann nicht beantwortet werden.

Wir können Argumente darlegen, die vielleicht zu einem gewissen Verständnis führen.

1. Es gibt keine eindeutige Personen-ID, wie früher die Personenkennzahl (PKZ), die verwendet werden darf.
2. Das Melderegister ist nur so gut wie die der Meldepflicht unterschiedlich nachkommenden Bevölkerung:
 - a) Es gibt eine unbekannte Anzahl Fälle in denen sich Einwohner gar nicht, oder erst nach einigen Jahren angemeldet haben. Die längste bekannte Fristversäumnis war 9 Jahre und 2 Monate. Dass ein halbes Jahr bis zur Anmeldung verstreicht ist keine Seltenheit. Fristversäumnisse stellen zwar eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße belegt, aber diese Einnahmen wiegen die Verluste der Finanzausweisungen der Stadt nicht auf.
 - b) Andererseits enthält das Melderegister noch Personen die sich schon seit längerem nicht mehr in Plauen aufhalten. Wer sich an seinem neuen Wohnort nicht anmeldet, kann aber in Plauen nicht automatisiert (Rückmeldung) abgemeldet werden. In diesen Fällen bedarf es einer Information der Hausverwaltung/des Eigentümers o.a. Personen/Institutionen.

- c) Personen die ins Ausland ziehen, werden nicht automatisch bei uns abgemeldet. So manch Eine/r vergisst diesen Behördengang, da bei Umzügen innerhalb von Deutschland eine Abmeldung bei der Behörde nicht mehr erforderlich ist. In diesen Fällen kann ebenfalls erst aufgrund einer Information der Hausverwaltung/des Eigentümers o.a. reagiert werden.
 - d) Abmeldungen von Amts wegen erfolgen als Ergebnis von örtlichen Ermittlungen und Informationen durch die Hausverwaltung/Polizei/Stadtspektoren, oder des Eigentümers. In den meisten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass sich Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit weiterhin in der Stadt Plauen aufhalten, jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zur An-/Ummeldung erscheinen. Die Meldebehörde ist nach § 25 Abs. 1 SächsMG verpflichtet, das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn es unrichtig oder unvollständig ist
 - e) Personen ohne festen Wohnsitz werden aufgrund der festgelegten Regelung zur Datenübermittlung an das Kommunale Kernmelderegister nicht mehr im Melderegister gespeichert, müssten jedoch nach § 10 Abs. 1 SächsGemO als Einwohner gezählt werden.
 - f) Umzugsnomaden
3. Fehlerhafte bzw. fehlende elektronische Rückmeldungen bei Wegzug. Dadurch werden Personen in verschiedenen Meldeämtern jeweils als aktuell gemeldete Einwohner geführt.
 4. Der Meldedatenbestand ist ständigen Veränderungen unterworfen. Jährlich werden mehr als 12.000 Bewegungen einschließlich der Korrekturen registriert.

Ein Prüfkriterium für die Aktualität des Melderegisters war der Rücklauf nichtzustellbarer Lohnsteuerkarten, welche letztmalig zum Stichtag 20.09.2009 erstellt und versendet wurden. Nach Abschaffung dieser steht der Verwaltung nunmehr als einziges Prüfkriterium für Personen über 18 Jahre der Postrücklauf bei Abstimmungen/Wahlen zur Verfügung. Hier werden alle Wahlberechtigten angeschrieben, also ungefähr 87% der Bevölkerung. Bei jeder Wahl bekommen wir zwischen 210 und 546 Wahlbenachrichtigungskarten wegen Unzustellbarkeit zurück. Daraus kann man zwar nicht ableiten, dass diese Personen aus Plauen fortgezogen sind, es kann jedoch auf eine gewisse Unstimmigkeit in der Aktualität des Melderegisters geschlossen werden. Folgende Ursachen können genannt werden:

- Um-/Wegzüge; Sterbefälle; Namensänderungen in der Zeit der Auslieferung der WBK's
- fehlende/fehlerhafte Beschriftung des Briefkastens bei Einzug/Namensänderung
- fehlende Einhaltung der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG)
- ein sehr geringer Prozentsatz an Scheinanmeldungen.

In den letzten 20 Jahren haben vielleicht eine Hand voll Personen nachgefragt warum sie nicht wählen dürfen. Wenn wir also mehr Einwohner hätten wie im Melderegister gespeichert sind, würden sich solche Anfragen häufen. Seit 2010 erfolgt durch das FG Pass- und Meldewesen ein Datenabgleich zwischen einigen Hausverwaltungen/Eigentümern nach § 14 Satz 1 Nr. 2 Sächsisches Meldegesetz. Hierbei wird das Melderegister im Zuge von An-/Um- und Abmeldungen laufend berichtet.

Nach unserem Dafürhalten, ist die alleinige Melderegisterzahl für die Feststellung der Einwohnerzahl nicht geeignet. Dafür gibt es derzeit zu viele persönlich motivierte Gründe bei dem Meldepflichtigen sich nicht oder gar doppelt anzumelden.

Gebäude und Wohnraumzählung (GWZ)

Die kommunale Statistikstelle der Stadt Plauen hat zur eigenen kleinräumigen Auswertung, anonymisierte Einzeldatensätze erhalten. Die Auswertung dieser Daten nimmt noch einige Zeit in Anspruch.

Eindeutige Aussage der GWZ: Plauen hat eine geringere Leerstandsquote als in den vergangenen Jahren angenommen.

Eine erste Auswertung der Daten (Adressvergleich) ergibt eine erheblich verringerte Gebäudeanzahl in der GWZ. Woran dies liegt muss erst noch untersucht werden. Nach ersten Recherchen kann davon ausgegangen werden, dass die GWZ eine andere Definition für Wohngebäude verwendet, wie bisher von der Stadt Plauen verwendet, so das u.a. leerstehende, ruinöse Gebäude nicht enthalten sind.